



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
33b-V6120.01-2018/10-2

München  
21.01.2019

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer (BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN) vom 29.11.2018  
betreffend: Nutzung sogenannter kalter Pyrotechnik

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsmi-  
nisterium des Innern, für Sport und Integration (StMI) wie folgt:

**1.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über kalte Pyro-  
technik?**

Die Diskussion des Einsatzes von kalter Pyrotechnik ist – vor allem im Zu-  
sammenhang mit Fußballspielen – bislang nur aus den Medien und allgemein  
zugänglichen Veröffentlichungen im Internet bekannt.

Bei der sogenannten kalten Pyrotechnik handelt es sich um pyrotechnische  
Gegenstände, die den Anforderungen des Gesetzes über explosionsgefährli-  
che Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) und der Ersten Verordnung zum  
Sprengstoffgesetz (1. SprengV) unterliegen.

Gemäß Herstellerangaben und nach Aussage der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) wird „kalte“ Pyrotechnik (Bengalfackeln) auf Basis von Nitrozellulose hergestellt. Die austretenden Flammen oder Funken sind jedoch nicht kalt, sondern nur weniger heiß als andere, auf Magnesium basierender Bengalfackeln. „Kalte“ Bengalfackeln brennen mit ca. 150 - 450 Grad Celsius ab, während herkömmliche bengalische Fackeln Temperaturen von 2.000 Grad und mehr entwickeln. Die im skandinavischen Raum laufenden Versuche eines beispielsweise kontrollierten Einsatzes dieser Pyrotechnik in Fussballstadien werden von Bayern beobachtet.

### ***1.2 In welche gesetzliche Kategorie fallen die jeweiligen bekannten kalten Pyrotechniken aus Sicht der Staatsregierung?***

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie von einer benannten Stelle in der EU (in Deutschland wäre das beispielsweise die BAM) bauartgeprüft und mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind.

Die üblichen von Fußballfans genutzten Bengalfackeln sind überwiegend den pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie T1 oder P1 zugeordnet. Dies gilt vermutlich auch für die sogenannte „kalte“ Pyrotechnik, sofern sie konform in Verkehr gebracht bzw. nach Deutschland eingeführt wurde.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T1 und P1 können von jedermann ab dem vollendeten 18. Lebensjahr – im Gegensatz zum klassischen Silvesterfeuerwerk (Kategorie F2) – ganzjährig frei erworben und verwendet werden. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T1 sind für die Verwendung auf der Bühne und beim Theater vorgesehen. Der Anwendungsbereich pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie P1 erfasst „sonstige“ Produkte verschiedenster Art und unterschiedlichster Zweckbestimmung. Sie werden beispielsweise eingesetzt als Signalmittel oder Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel.

Ein zwingendes Gebot, der „bestimmungsgemäßen bzw. zweckgebundenen Verwendung“ dieser Produkte mit einer entsprechenden Sanktionierung lässt sich aus dem derzeit gültigen Sprengstoffrecht nicht ableiten.

Allerdings entbindet dies den Verwender nicht von der Beachtung weiterer Vorschriften, wie z. B. der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) oder der Hausordnun-

gen von Stadien, die zum Thema Brandschutz besondere Regelungen bzw. Verbote treffen.

### **2.1 *Wie steht die Staatsregierung zu einer Nutzung von kalter Pyrotechnik in Stadien?***

In den Stadionverordnungen ist im Regelfall jegliche Pyrotechnik untersagt, demnach auch die sogenannte „kalte Pyrotechnik“.

Auch wenn diese Pyroprodukte „weniger heiß“ als konventionelle Bengalfackeln sind, ist eine Brand- und Verbrennungsgefahr vorhanden. Gerade bei großen Menschenansammlungen ist diese Gefährdung nicht unerheblich.

Von Seiten des StMI sowie des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) wird die Nutzung von „kalter Pyrotechnik“ in Stadien daher abgelehnt. Hinzu kommt, dass im Rahmen von polizeilichen Einsätzen eine optische Unterscheidung „kalter“ und konventioneller Bengalfackeln kaum möglich ist.

### **2.2 *Wie steht die Staatsregierung zu einer Nutzung von kalter Pyrotechnik im öffentlichen Raum, zum Beispiel im Rahmen von Fanmärschen zum Stadion?***

Aus polizeilicher Sicht wird die Nutzung von kalter Pyrotechnik im öffentlichen Raum aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Eine Verletzungsgefahr, insbesondere in Menschenmengen, ist wegen Abbrenntemperaturen von 150 - 450 Grad Celsius vorhanden.
- In der Praxis würde es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Problemen bei der Unterscheidbarkeit zwischen zugelassener „kalter“ und „heißer“ Pyrotechnik kommen. Dies hat unmittelbare und entscheidende Auswirkungen auf den Einsatz der Polizei im Hinblick auf zu treffende Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Rechtseingriffe zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.
- Pyrotechnische Gegenstände werden in der Praxis nicht selten von in der „Gewalttäter Sport“-Datei erfassten, aber auch von alkoholisierten Personen verwendet. Dies führt zu einer zusätzlichen erheblichen Eigen- und Fremdgefährdung.
- Nach den vorliegenden Erkenntnissen werden bei dem Abbrennen einer größeren Anzahl „kalter“ Bengalfackeln auf Nitrozellulose-Basis, z. B. in einem engen Fan-

block, ebenfalls gesundheitsschädliche Rauchgase freigesetzt, deren Reaktionsprodukte sogar in die Lungenbläschen eindringen können.

- Zudem wird durch das Abbrennen von Pyrotechnik und den dadurch entstehenden Rauch in der Praxis häufig versucht, die Identifizierung von Straftätern/Störern zu erschweren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Thorsten Glauber, MdL  
Staatsminister